In der Voraussetzung, daß Ew. Wohlgeboren durch den Ihnen mittelst Schreibens vom 22ten v. Mts communicirten Beschluß zufrieden gestellt sein werden, haben wir uns in unserer desfallsigen Benachrichtigung auf eine bloße Mittheilung des Resultats der über Ihren Antrag vom 6ten April d. J. gepflogenen Verhandlungen beschränkt.–

Ihre Vorstellung vom 6ten d. Mts giebt uns indessen zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Lage der Acten es nicht gestattet, Ihnen einen auf Ihre frühere Wirksamkeit als Seminardirigent gegründeten Rechtsanspruch zuzugestehen und die Vertreter der Gemeinde Ihnen, in Anbetracht Ihrer Verdienste um das Judenthum überhaupt, nur aus Billigkeitsgründen ein Jahrgeld ausgesetzt, dieses aber auch so hoch normirt haben, wie es selbst bei dem Vorhandensein einer Pensionsberechtigung nicht hätte normirt werden können.

Unter so bewandten Umständen glauben wir erwarten zu dürfen, daß Ew. Wohlgeboren die von Ihnen beanspruchte, „mit dem Wohle des Ganzen verträgliche Rücksicht" in dem Ihnen mitgetheilten Beschlusse nicht verkennen und wohl einsehen werden, wie es lediglich bei demselben sein Bewenden haben kann.

Berlin den 12ten November 1855

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde

[illegible] Carl Heymann Bauritz

An
den Herrn Dr. Zunz
Wohlgeboren

erh. 16. Nov.

ARC 40792/C3-54